



MARKTGEMEINDE TREFFEN AM OSSIACHER SEE

Datum: 16. September 2020
Abteilung: Friedhofswesen
Aktenzahl: 3-817-4-AUD-2020
Auskünfte: Dagmar Eva Auer
Telefon: 0 42 48 / 28 05 – 14
Fax: 0 42 48 / 28 05 – 25
E-Mail: dagmar.auer@ktn.gde.at
Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde
richten und das Aktenzeichen anführen

FRIEDHOFS- und URNENSTÄTTENORDNUNG für die Gemeindefriedhöfe in Treffen und Sattendorf

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See hat in seiner Sitzung v. 16. September 2020, Az.: 3-817-4-AUD-2020, gemäß § 26, Abs. 1 des Gesetzes über das Leichen- und Bestattungswesen (Kärntner Bestattungsgesetz – K-BStG), LGBl.Nr. 61/1971 i.d.F. LGBl. Nr. 61/2019 für die **Gemeindefriedhöfe in Treffen und Sattendorf** die nachfolgende Friedhofs- und Urnenstättenordnung erlassen, wobei sämtliche geschlechtsspezifische Ausdrücke beidergeschlechtlich zu verstehen sind

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Die Friedhöfe sind Eigentum der Marktgemeinde Treffen a. O. und umfassen die Grundstücke Parz. Nr. 718/1, KG Treffen (Gemeindefriedhof Treffen) und 564/2, KG Sattendorf (Gemeindefriedhof Sattendorf). Sie dienen der Beisetzung aller Personen, die vor dem Tode in der Marktgemeinde Treffen a. O. ihren ständigen Wohnsitz oder ihren Aufenthalt hatten, sowie jener Personen, die ein Anrecht auf Belegung eines Grabes durch Erwerb des Nutzungsrechtes haben. Für die Beisetzung anderer Personen bedarf es der besonderen Genehmigung bzw. Zustimmung des Bürgermeisters.
2. Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Marktgemeinde Treffen a. O., d. h. es bestehen an ihnen nur Nutzungsrechte nach dieser Friedhofsordnung.
3. Die Verwaltung der Friedhöfe obliegt der Gemeinde. Sie hat für einen geordneten Betrieb zu sorgen und die Erhaltung aller baulichen und gärtnerischen Anlagen zu beaufsichtigen.
4. Winterdienst:
 - a) Gemeindefriedhof Treffen
 - a.a.) Bereich Aufbahrungshalle
Der Winterdienst findet in diesem Bereich nur im Zeitraum von Aufbahrungen bzw. Bestattungen und Begräbnisfeierlichkeiten statt.
 - a.b.) Friedhofsgelände
Hier findet mit Ausnahme des freizuhaltenden Weges zum Bestattungsort und eben im Zeitraum von Aufbahrungen, Bestattungen und Begräbnisfeierlichkeiten grundsätzlich kein Winterdienst statt.
 - b) Gemeindefriedhof Sattendorf
 - b.a.) Bereich Aufbahrungshalle

Der Winterdienst findet in diesem Bereich nur im Zeitraum von Aufbahrungen bzw. Bestattungen und Begräbnisfeierlichkeiten statt.

b.b.) Friedhofsgelände

Hier findet mit Ausnahme des freizuhaltenen Weges zum Bestattungsort und eben im Zeitraum von Aufbahrungen, Bestattungen und Begräbnisfeierlichkeiten grundsätzlich kein Winterdienst statt.

5. Die Friedhöfe sind rund um die Uhr allgemein zugänglich, die Eingangstore sind jedoch jeweils zu schließen
6. Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen. Den Anordnungen dazu legitimierter Aufsichtsorgane (Gemeindeverwaltung, Bauhof) ist Folge zu leisten. Kinder unter 10 Jahren dürfen nur in Begleitung von Erwachsenen und unter deren Aufsicht den Friedhof betreten.
7. Die Mitnahme von Tieren in den Friedhofsbereich wird grundsätzlich untersagt, wobei von diesem Verbot Assistenz- und Therapiebegleithunde ausgenommen sind.

II. GRABSTÄTTEN

1. Die Grabstätten werden im Sinne des jeweiligen Planes (Gräber, Urnennischen, Urnenstelen, Urnenerdgräber, Baumbestattungen), der mit der Lage der Grabstätten in der Natur übereinstimmt, eingeteilt.
2. Der Kategorie nach werden unterschieden:
 - a) **Einzelgräber**
 - b) **Doppelgräber**
 - c) **Familiengräber (Doppelgrab + Einzelgrab)**
 - d) **Urnennischen (vorhandene Urnenmauer/Doppelurnennische)**
 - e) **Urnentelen (4-modulig)**
 - f) **Urnengräber 80 x 80 cm** (kleine Erdgräber für Urnen mit 2-moduliger Stele oder kleinem Grabstein)
 - g) **Natur- bzw. Baumbestattung**
 - h) **Sammelurnengrab (Baumbestattung)**
3. Die Einzelgräber haben eine Länge von ca. 2,20 m bis ca. 2,50 (gem. Flucht) und eine Breite von ca. 1,20 m. Sie sind im Gräberplan in Übereinstimmung mit der Lage auf dem Friedhof bezeichnet und fortlaufend nummeriert. Die Grabtiefe beträgt mindestens 2,20 m.
4. Zwei Einzelgräber bilden ein Doppelgrab, ein Doppelgrab und ein Einzelgrab bilden ein Familiengrab.
5. Die Frist für eine Wiederbelegung wird mit 10 Jahren festgelegt (ausgenommen lit. g) und h) zu vorstehendem Pkt. 2).
6. Die Vergabe der Grabstätten innerhalb der Grabfelder erfolgt jeweils in der laufenden Reihe, eine freie Auswahl durch den Erwerber ist nicht möglich. Auch die in den Friedhofsreihen aufgelassenen Einzel-, Doppel- bzw. Familiengräber, die leere Felder ergeben, sind nachzubesetzen und obliegt auch diese Zuteilung der Gemeindeverwaltung.
7. Gewerbliche Arbeiten an den Grabstätten dürfen nur nach vorheriger Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung und mit deren Genehmigung bzw. Zustimmung erfolgen.

8. Die Friedhofsverwaltung führt über alle Grabstätten und deren Lage ein übersichtliches Verzeichnis, aus dem die Identität der Verfügungsberechtigten sowie der auf dem Friedhof Bestatteten einwandfrei hervorgeht.
9. Urnengrabstätten:
Für Urnenbeisetzungen stehen zur Verfügung:
 - a) sämtliche Arten von Gräbern (Einzel-, Doppel- oder Familiengräber)
 - b) besondere Urnennischen (Urnenmauer), wobei in den vorhandenen Urnennischen mindestens jeweils 2 Urnen (je nach Größe) beigesetzt werden können.
 - c) Urnenstelen
4-modulig (Familienurnenstelen bzw. einzeln zu vergebende Module)
 - d) Urnengräber (80 x 80 cm) mit 2-moduligen Stelen oder kleinem Grabstein (Beisetzung im Urnenerdgrab und/oder 2-moduliger Urnenstele)
 - e) Naturbestattungsanlage / Baumbestattung
 - f) Sammelurnengrab (Baumbestattung)
10. Die Beisetzung der Urnen kann obererdig oder untererdig erfolgen.
Die Art der Ausgestaltung der obererdigen Beisetzung unterliegt der Genehmigung bzw. Zustimmung der Gemeinde. Die untererdige Beisetzung hat in einer Tiefe von mindestens 50 cm zu erfolgen, **wobei in Erdgräbern ausschließlich Bio-Urnen, die biologisch abbaubar sind und sich nach einem gewissen Zeitraum zersetzen, beigelegt werden dürfen.**
11. Naturbestattungsanlage / Baumbestattung
Die Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See beabsichtigt, einen definierten Teil der Parz. 718/1, KG 75450 Treffen, zum Zweck der Errichtung und des Betriebs einer Naturbestattungsanlage / Baumbestattung mittels vertraglicher Vereinbarung einem dazu berechtigten Unternehmen zu überlassen. Dieses Grundstück ist Teil des bestehenden Ortsfriedhofs Treffen, ist derzeit noch eine Grünfläche und mit der Widmung „Friedhof“ versehen. In der Folge wird auf diesem, im Eigentum der Gemeinde stehenden Grundstück eine Naturbestattungsanlage / Baumbestattung durch das berechnigte Unternehmen errichtet und betrieben.
12. Sammelurnengrab
 - a) Teil dieser unter gem. Pkt. 11 angeführten Naturbestattungsanlage ist das vom zuständigen Unternehmen gemäß der noch zu schließenden Vereinbarung anzulegende Sammelurnengrab (Baumbestattung).
 - b) Gem. § 26, Abs. 3, lit. i) des Kärntner Bestattungsgesetz, LGBl.Nr. 61/1971 i.d.F. LGBl. Nr. 61/2019 werden in diesem Sammelurnengrab Leichenreste bzw. Aschenreste (Urnen) aus aufgelassenen Gräbern (ausgenommen Biournen), Nischen und Stelen nach Ablauf des Benützensrechtes und bei Auflassung oder Stilllegung der Bestattungsanlage beigesetzt bzw. sind diese vor Beisetzung seitens der zuständigen Bestattung in auflösbare Urnenbehältnisse (Biorurne) umzufüllen.
 - c) Das heisst, dass nach dem Erlöschen des Benützensrechtes Leichenreste und Aschenreste (Urnen), sofern sie der bisher Benützensberechnigte nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten anderweitig beisetzen oder beerdigen lässt oder innerhalb dieser Frist kein Rechtsnachfolger ermittelt werden kann, vom Rechtsträger der Bestattungsanlage in diesem Gemeinschaftsgrab beerdigt oder beigesetzt werden kann. Der Rechtsträger hat den Benützensberechtigten in einer Mitteilung nach § 26, Abs. 5 des Kärntner Bestattungsgesetz, LGBl.Nr. 61/1971 i.d.F. LGBl. Nr. 61/2019 auf diese Rechtsfolge hinzuweisen.
 - d) Sozialbestattungen
Dieses Sammelurnengrab ist für Sozialbestattungen (Urnenbeisetzung mit Bio-Urnen) ebenso vorgesehen.

III. NUTZUNGSRECHT

1. Das Nutzungsrecht einer Grabstätte wird durch den Erlag der jeweiligen Gebühr, die vom Gemeinderat festgelegt wird (Friedhofsgebührenverordnung) bzw. auf ausdrücklichem Wunsch des Nutzungsberechtigten mit Unterfertigung einer entsprechenden Nutzungsvereinbarung **für 10 Jahre** erworben.
2. Über die erfolgte Einzahlung der Gebühr erhält der Nutzungsberechtigte einen Beleg. Das Nutzungsrecht kann nur von einer physischen Person erworben werden und ist unveräußerlich.
3. Mit dem Tode des Nutzungsberechtigten geht das erworbene Nutzungsrecht auf einen Erbberechtigten über. **Es erlischt, wenn nicht binnen Monatsfrist vor Ablauf der bezahlten Nutzungsdekade, das Nutzungsrecht für weitere 10 Jahre mit der Entrichtung des zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Gebührensatzes verlängert wird.**
4. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes kann abgelehnt werden, wenn während des abgelaufenen Benützungszeitraumes die Grabstelle in einem verwahrlosten Zustand belassen wurde.
5. Das Nutzungsrecht an den Grabstätten kann ohne Entschädigung entzogen werden, wenn die Grabstätten mit Zubehör trotz dreimaliger schriftlicher Aufforderung nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder gepflegt werden. Sind die Nutzungsberechtigten unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche, befristete Aufforderung in Form einer öffentlichen Bekanntmachung durch Anschlag auf der Friedhofstafel.
6. Der Erwerb des Nutzungsrechtes für Einzel-, Doppel- und Familiengräber im Vorverkaufswege ist grundsätzlich aber nur insoweit und nur so lange möglich, als hierdurch die ordnungsgemäße Belegung der Grabstätten auf lange Sicht nicht beeinträchtigt wird.
7. Einzel-, Doppel- und Familiengrabstellen, die im Vorverkaufswege erworben werden, sind innerhalb eines halben Jahres zumindest mit einer Grabeinfassung zu versehen, die Grabfläche ist entsprechend zu pflegen.
8. Der Erwerb des Nutzungsrechtes für Urnennischen im Reservierungswege ist nicht möglich. Urnennischen, die bisher im Vorverkaufswege erworben wurden (bestehende Urnenmauern), sind mit einer Grabplatte (Naturstein) zu schließen.
9. Familienurnenstelen können im Vorverkaufswege reserviert werden, wobei die ganze 4-modulige Urnenstelle binnen einem Monat nach Reservierung aufzustellen ist.
10. Einzelne Stelenmodule können nicht reserviert werden und sind nur im Anlassfall zu vergeben, das gilt auch für Urnengräber.
11. Familienurnenstelen bzw. einzelne Stelenmodule sind vom Verfügungsberechtigten selbst anzukaufen.
12. Die Gebühren werden binnen einem Monat ab Reservierung bzw. Vorverkauf fällig.

IV. PFLEGE DER GRÄBER

1. Die Gräber sind spätestens drei Monate nach der Beisetzung würdig herzurichten und so lange das Nutzungsrecht besteht, ordnungsgemäß und den örtlichen Gepflogenheiten entsprechend instand zu halten.
2. Der Größe des Modules angepasste Gravuren auf den einzelnen Stelenmodulen sind erlaubt.
3. Für die Urnenstelen werden folgende Farben festgesetzt:
Paradiso und Orion (abwechselnd) bzw. eine diesen beiden Farben gleichkommende Farbe mit etwaig anders lautendem Namen.
Festgehalten wird, dass jede Stele (bzw. alle Module einer Stele) einheitlich färbig zu gestalten ist.
4. Urnengräber (Bereich vor Urnenstelen) sind einzufassen und mit einem kleinen Grabstein oder mit einer 2-moduligen Stele zu versehen.
5. Kränze und verwelkte Blumen sind innerhalb eines Monats nach dem Begräbnis in die hierfür vorgesehenen Behältnisse zu schaffen oder auf andere Weise zu beseitigen.
6. Bei jenen Grabstätten, deren Nutzungsrecht abgelaufen ist, müssen die Grabsteine bzw. Stelen (auch Kreuze, Tafeln u.dgl.) innerhalb von drei Monaten vom bisherigen Nutzungsberechtigten oder auf seine Kosten entfernt werden. Nach Ablauf dieser Frist kann die Entfernung der Grabsteine, Stelen, Kreuze, Tafeln u.dgl. von der Friedhofsverwaltung auf Kosten des bisherigen Nutzungsberechtigten ersatzweise veranlasst werden.
7. Urnenstelen:
Das Anbringen von Blumenhalterungen o.ä. ist nicht erlaubt. Desweiteren ist bei 4-moduligen Urnenstelen keine Bepflanzung bzw. das Ablegen von größeren Blumenmengen bzw. -sträußen erlaubt und dürfen diese auf Anordnung der Friedhofsverwaltung vom Bauhof ohne Anrecht auf Entschädigung entfernt werden.
Das Aufstellen eines der Größe der Urnenstele angepassten gemeinschaftlichen Kerzenhauses ist möglich.

V. FORM DER GRABMÄLER

1. Jedes Grabmal muss in Form und Werkstoff so gestaltet sein, dass es sich in das Gesamtbild des Friedhofs harmonisch einordnet.
2. An Werkstoffen sollen verwendet werden:
Stein, Holz, Eisen, Bronze.
Grundsätzlich ausgeschlossen sind:
 - a) Glas und Porzellan
 - b) Kunststoff
3. Bei Steinen bzw. Einfriedungen sind die sichtbaren Sockel der Grabeinfassung anzupassen. Der Sockel darf nicht mehr als 10 cm über den Boden reichen.
4. Die Grabhügel sind, sofern witterungsbedingt möglich, innerhalb von drei Monaten nach der Beisetzung zu planieren und die so gewonnene Fläche mit bodendeckenden und rasenbildenden Pflanzen zu befestigen.

5. Die Höhe der Grabzeichen wie Kreuze, Grabsteine und dgl. darf ein Höchstmaß von 1,20 m über den Erdboden nicht übersteigen.
6. Bei der Anbringung von Grabplatten oder Erinnerungstafeln vor den Urnennischen ist darauf zu achten, dass diese in einheitlicher Größe angebracht werden.
7. Ohne Genehmigung errichtete oder dieser nicht entsprechende bauliche oder gärtnerische Anlagen können von der Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt werden.

VI. BEPFLANZUNGEN

1. Im Sinne eines gepflegten Gesamteindrucks in den Gemeindefriedhöfen wird auf eine ortsübliche und somit einheitliche Bepflanzung der Anlagen Wert gelegt, ist aber nicht verpflichtend.
2. Das Pflanzen von Bäumen und Sträuchern durch die einzelnen Nutzungsberechtigten kann nur im Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung erfolgen.
3. Die Verwendung bodenbedeckender oder rasenbildender Pflanzen wie Gras, Efeu, Immergrün, udgl. für die Abdeckung der Grabstätten ist zu bevorzugen.
4. Gefäße zum Frischhalten von Schnittblumen müssen von ansprechender Form sein. Störend wirkende Gefäße wie Konservenbüchsen oder unschön wirkende Behältnisse sind nicht zulässig und dürfen von der Friedhofsverwaltung ohne Anspruch auf Entschädigung entfernt werden.
5. Bänke oder Stühle dürfen auf oder neben Grabstätten nicht aufgestellt werden.

VII. BENÜTZUNG DES FRIEDHOFSGEBÄUDES und INFRASTRUKTUR

1. Das Friedhofsgebäude gliedert sich in:
 - a) Aufbahrungshalle
 - b) Geräteraum
2. Die Aufbahrungshalle steht für Aufbahrungen und die jeweiligen Begräbnisfeierlichkeiten zur Verfügung und wird auf die unter Pkt. 1 / 4 ausgeführten Bestimmungen (grundsätzlich kein Winterdienst, mit Ausnahme im Zeitraum einer Aufbahrung, Bestattung bzw. von Begräbnisfeierlichkeiten) nochmals ausdrücklich hingewiesen.
3. Jede Aufbahrung am Friedhofsgelände hat ausnahmslos in der Aufbahrungshalle zu erfolgen.
4. Das zuständige Bestattungsunternehmen ist in allen Fällen für die Einsargung und Aufbahrung des Leichnams zuständig.
5. Für die Abstellung von KFZ (für den Besuch des Friedhofs, Begräbnisfeierlichkeiten udgl.) steht anschließend zum Friedhofsgebäude ein Parkplatz mit einer der Friedhofsgröße entsprechenden Anzahl von Parkplätzen zur Verfügung.

VIII. BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

1. Der vom beigezogenen Arzt (Totenbeschauer) auszustellende Totenbeschauschein bzw. die Anzeige darüber ist unverzüglich dem Standesbeamten vorzulegen.
2. Verstorbene dürfen erst nach vorausgegangener Totenbeschau und in der Regel nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach Eintritt des Todes bestattet werden, es sei denn, dass der beschauende Arzt eine Beerdigung vor dieser Frist anordnet.
3. Für die Urnenbestattung gelten besondere Vorschriften.

IX. EXHUMIERUNG UND ÜBERFÜHRUNG

1. Eine Exhumierung ist nur zum Zwecke der Umbettung, der nachträglichen Feuerbestattung oder auf Grund gesetzlicher Vorschriften möglich und bedarf der Bewilligung des Bürgermeisters.
2. Das Öffnen und Schließen von Gräbern und Urnennischen sowie die Beisetzung und Exhumierung ist nur durch das Bestattungsunternehmen im Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung gestattet.

X. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie an der Amtstafel angeschlagen worden ist.
2. Übertretungen dieser Friedhofsordnung werden nach § 29 des Gesetzes über das Leichen- und Bestattungswesen, (Kärntner Bestattungsgesetz – K-BStG), LGBl.Nr. 61/71 i.d.F. LGBl. Nr. 61/2019 geahndet.
3. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Treffen a. O. v. 19.8.2015, Az.: 3-817-2015, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Klaus Glanznig e.h.